

Bezahlt der Flughafen Lübeck den Anwohnern Lärmschutz?

Das neue Fluglärmgesetz legt so genannte Lärmschutzzonen für die Gebiete fest, in welchen den Anwohnern von Verkehrsflughäfen Lärmschutz zu gewähren ist.

An unverändert existierenden Flughäfen bestehen deutlich geringere Lärmschutzansprüche, als an wesentlich baulich erweiterten Flughäfen. Zum Beispiel steht den Anwohnern eines unveränderten Flughafens erst ab einem Tagpegel von 65 dB(A) Lärmschutz zu, bei wesentlich baulich erweiterten Flughäfen bereits ab einem Tagpegel von 60 dB(A).

Nach Abschluss des laufenden Planfeststellungsverfahrens für den Flughafen Lübeck wird die Landesregierung Lärmschutzzonen für den dann wesentlich baulich erweiterten Flughafen ausweisen. Somit steht den Anwohnern in der Umgebung des Flughafens bereits ab deutlich geringeren Pegeln Lärmschutz zu, als wenn der Flughafen nicht erweitert wird.

Zur Umsetzung des Lärmschutzes aus dem Planfeststellungsverfahrens wird die Flughafen Lübeck GmbH ein Lärmschutz-Programm auflegen. Mit diesem Lärmschutzprogramm erhalten Anwohner, deren Gebäude innerhalb der anspruchsberechtigten Schutzzonen liegen, auf Antrag die Kosten für die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen (z. B. neue Fenster für die Wohnräume eines Gebäudes mit entsprechender Schallschutzklasse) erstattet.